

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen

Bearbeitungsstand: 03.07.2025

und

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen

Bearbeitungsstand: 08.07.2025

Berlin, 13. August 2025



Executive Summary

Die EU-Richtlinie über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (IED) ist die zentrale Richtlinie zum Schutz von Mensch und Umwelt vor Verschmutzung aus Industrieanlagen. Ihr Ziel, Emissionen in Luft, Wasser und Boden so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern, wird von der Stahlindustrie seit langem voll unterstützt. Das gilt auch hinsichtlich des Revisionsziels, Behörden und Anlagenbetreibern die Arbeit zu erleichtern und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, ohne den Umweltschutz zu vernachlässigen.

Die Komplexität der Vorgaben und deren Integration in bestehendes nationales Recht bedingen eine schlanke Umsetzung unter Berücksichtigung des gewollten grundlegenden Umbaus von Wirtschaft und Gesellschaft zur Klimaneutralität. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass der Koalitionsvertrag anstrebt, die Dekarbonisierung zu unterstützen und Bürokratie zurückzubauen. Um auch Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, müssen Ausnahmeregelungen und Fristverlängerungen der IED ausdrücklich auch in Deutschland vollumfänglich angewendet werden können. Vor allem Vorgaben, die keinen Nutzen aber einen hohen zusätzlichen Aufwand stiften, dürfen nicht praxisfern übernommen werden. **Der Umsetzungsprozess der IED liefert vielmehr bereits die Grundlage, um ein klar unterstützendes Zeichen Deutschlands für die auch von der Europäischen Kommission angestrebten Ziele Bürokratieabbau und Verfahrensvereinfachungen sowie für den geplanten europäischen Umwelt-Omnibus zu setzen.**

Die Umsetzung der neuen Regelungen zu Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft in der IED muss daher praxisgerecht erfolgen und von unnötigem Ballast freigehalten werden. Das gilt ebenso für die Umsetzung der Anforderungen aus BVT¹-Schlussfolgerungen. Dies erfolgt in den Referentenentwürfen im Ansatz zwar gut, wie dies aber im Detail und vollzugsgerecht erfolgen soll, ist bisher auch aufgrund der unpräzisen europäischen Vorgaben nicht ausreichend dargelegt. **Zudem gehen die vorgelegten Entwürfe in vielen Teilen über eine 1:1-Umsetzung der IED hinaus. Dies führt zu neuer überflüssiger Bürokratie sowie zusätzlichen Kosten sowohl für die Betreiber als auch die beteiligten Behörden. Hier besteht noch deutliches Optimierungspotential.**

Schwerpunkte der notwendigen Anpassungen an den Entwürfen zur Umsetzung der IED sind neben der Schaffung von Rechtssicherheit die Vermeidung von unnötiger Bürokratie und von Berichtspflichten sowie von Doppelregelungen – dies auch, um auch den Anforderungen des Koalitionsvertrags gerecht zu werden. Hier gilt insbesondere:

- Bei der detaillierten **Beschreibung des Umsetzungsverfahrens für BVT-Schlussfolgerungen**, insbesondere hinsichtlich Emissions- und Umweltsleistungswerten sind die **vollen Emissionsspannbreiten** der den BVT assoziierten Emissionswerten in den BVT-Schlussfolgerungen zu **nutzen**. Die Festlegung muss **bundeseinheitlich** und jeweils zeitnah in einem gesonderten Verfahren erfolgen, das sowohl die **technische Erreichbarkeit von Emissionswerten als auch die Verhältnismäßigkeit** angemessen berücksichtigt.
- **Verzicht auf eine nicht notwendige 45. BImSchV** bei Einführung des Umweltmanagementsystems auf Basis der bestehenden rechtlichen und technischen Normen, allen voran EMAS und ISO 14001.
- Die **Definition und volle Berücksichtigung der tiefgreifenden industriellen Transformation** mit besonderem Blick auf alle damit verbundenen technischen Auswirkungen, der damit verbundenen umfangreichen Genehmigungs- aber auch mittelfristigen

¹ Beste verfügbare Technik

Stilllegungsverfahren sowie den resultierenden Steigerungen der Umweltleistung bei der Stahlerzeugung.

- Entlastung der Betriebe in der Transformation durch die **Schaffung angemessener Übergangsregelungen** für nur noch übergangsweise betriebene Anlagen und Anlagenteile bzw. klare Ausnahmeregelungen für Altanlagen, insbesondere Deponien in der Nachsorgephase sowie Altbergwerke.

Für Details verweisen wir auf die Langfassung.

Langfassung

Hintergrund

Die EU-Richtlinie über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (Industrieemissionsrichtlinie oder IED) ist die zentrale Richtlinie zum Schutz von Mensch und Umwelt vor Verschmutzung aus Industrieanlagen. Sie enthält Regelungen für besonders umweltrelevante Industrieanlagen. Das Ziel ist, Emissionen in Luft, Wasser und Boden so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern, um die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor Schadstoffen zu schützen.

Am 4. August 2024 ist die novellierte IED in Kraft getreten. Mit der Novelle werden nicht nur die Ziele der Richtlinie ergänzt, sondern auch der Geltungsbereich z. B. in Richtung Energie- und Ressourceneffizienz deutlich erweitert. Um dem Anspruch der Richtlinie gerecht zu werden - nämlich Behörden und Anlagenbetreibern die Arbeit zu erleichtern und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, ohne den Umweltschutz zu vernachlässigen - hatte die Wirtschaftsvereinigung Stahl schon bei Veröffentlichung der IED darauf hingewiesen, dass

- bei der Umsetzung in nationales Recht auf eine schlanke Umsetzung zu achten ist,
- die besondere Situation der Branche im grundlegenden Umbau zur Klimaneutralität berücksichtigt wird und
- entsprechende Ausnahmeregelungen realisiert werden, welche die alten Anlagen, die ohnehin zeitnah ausgedient haben, nicht mit bürokratischen, kostenintensiven – und völlig unnötigen – Pflichten belasten.

Aufgrund der Komplexität der Vorgaben sind umfangreiche Änderungen am deutschen Umweltrecht auf der Ebene von Gesetzen und Verordnungen sowie des untergesetzlichen Regelwerks notwendig. Das Bundesumweltministerium (BMUKN) hat daher verschiedene Entwürfe vorgelegt.

Generelle Anmerkungen

Die Umsetzung muss sich an den europäischen Vorgaben orientieren und eine 1:1-Umsetzung anstreben. Dabei muss ein besonderer Schwerpunkt auch auf der Ausnutzung der in der IED ausdrücklich vorgesehenen Spielräume liegen. Dies ist in den Entwürfen in weiten Teilen gelungen. In verschiedenen Passagen besteht jedoch erheblicher Verbesserungsbedarf. An den Stellen, wo in der IED augenfällig Fehler enthalten sind, muss die nationale Umsetzung dazu die Möglichkeit nutzen, Klarheit zu schaffen. Auch muss der Nutzen jeder Regel gegen den Aufwand für deren Einhaltung abgewogen werden. Regeln ohne Nutzen brauchen weder Behörden noch Anlagenbetreiber.

Unter Berücksichtigung der aktuellen politischen Diskussionen und der Komplexität des europäischen und nationalen Umweltrechts muss ein klares Augenmerk auf der Vermeidung von Doppelregelungen, Unklarheiten und unnötiger Bürokratie liegen. Management- und Berichtspflichten, welche von deutschen Rechtsvorgaben bereits abgedeckt werden, müssen nicht zusätzlich geregelt werden. Dies gilt umso mehr für die politisch angestrebte Beschleunigung von Genehmigungsverfahren. Ausnahmeregelungen und Fristverlängerungen der IED müssen auch in Deutschland angewendet werden.

Das gilt insbesondere hinsichtlich der Regelungen im Zusammenhang mit der tiefgreifenden industriellen Transformation im Rahmen des Umbaus der Industriesektoren zur Klimaneutralität. Durch Einsatz neuer Techniken, wie dem Direktreduktionsverfahren oder dem Einsatz THG-emissionsarmer Energien im Zuge des Umbaus zur Klimaneutralität wird die Umweltleistung der betroffenen Unternehmen drastisch verbessert. Eine zusätzliche Belastung solcher Unternehmen durch eine erzwungene, ineffiziente Anpassung an den Stand der Technik von Anlagen, die im Rahmen des Umbaus zur Klimaneutralität ohnehin baldmöglichst abgestellt werden sollen, muss unterbunden werden. Unternehmen, die mit zukunftsweisenden, nachhaltigen Lösungen vorangehen, können auf diese Weise sowohl schnell Rechtssicherheit erlangen als auch bei gleichzeitiger Beschleunigung von Verfahren entlastet werden.

Die Umsetzung der neuen Regelungen zu Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft in der IED muss praxisnah erfolgen und von unnötigem Ballast freigehalten werden. Das gilt ebenso für die Umsetzung der Anforderungen aus BVT-Schlussfolgerungen. Dies ist in den Referentenentwürfen nicht ausreichend dargelegt. Eine einfache Übernahme der Formulierungen aus der IED erscheint uns ohne entsprechende Auslegung unzureichend und muss praxistauglich gestaltet werden.

Eine bessere Information der Öffentlichkeit muss darüber hinaus so geregelt werden, dass auch hier Unklarheiten sowie Verunsicherungen für die Bevölkerung vermieden und gleichzeitig das notwendige Maß an Geheimhaltung eingehalten wird, das zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit im globalen Umfeld notwendig ist.

Fazit

Der Entwurf geht in vielen Teilen über eine 1:1-Umsetzung der IED hinaus und führt entgegen der Ziele des Koalitionsvertrags zu neuer Bürokratie sowie zusätzlichen Kosten für die Betreiber. Der Entwurf muss daher deutlich überarbeitet werden.

Bei der Umsetzung der IED in deutsches Recht sollte alles dafür getan werden, die Umsetzung möglichst schlank (1:1-Umsetzung) und unbürokratisch vorzunehmen. Bei der Umsetzung müssen alle europarechtlich möglichen Spielräume genutzt werden, um die Genehmigungsverfahren in Deutschland nicht noch weiter zu verlangsamen, sondern zu beschleunigen.

Der Umsetzungsprozess zeigt aber auch die Schwächen der IED zur Reduzierung von Bürokratie und zur Vermeidung von Anforderungen, die keinen Nutzen bringen, auf. Solche Anforderungen sind nicht nur unnötig, sondern gefährden die wirtschaftliche Entwicklung der betroffenen Unternehmen. Der Umsetzungsprozess und seine Ergebnisse müssen deshalb ein Eckpfeiler für den europäischen Umwelt-Omnibus sein.

Mit der vorliegenden Stellungnahme möchten wir einen konstruktiven Beitrag zur Umsetzung der revidierten Industrieemissionsrichtlinie liefern. Schwerpunkte der Änderungsvorschläge betreffen daher:

- die Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen, insbesondere hinsichtlich Emissions- und Umweltleistungswerten,
- die Einführung des Umweltmanagementsystems,
- die Berücksichtigung der tiefgreifenden industriellen Transformation sowie
- der Schaffung angemessener Übergangsregelungen für nur noch übergangsweise betriebene Anlagen und Anlagenteile bzw. klare Ausnahmeregelungen für Altanlagen

Diese und weitere Punkte werden im Folgenden detailliert aufgegriffen, Probleme beschrieben und Lösungswege aufgezeigt.

Des Weiteren würden die Ziele des Koalitionsvertrags zum Bürokratieabbau insbesondere erreicht durch Verzicht auf

- eine verbindliche Nutzung erneuerbarer Energien (§ 5 Abs. 4 Nr. 1 BImSchG; § 36 Abs. 1a KrWG-E; § 57f Abs. 1 BBergG-E),
- die Bekanntmachung nachträglicher Anordnungen (§ 17 BImSchG),
- unangemessene Bußgeldvorschriften (§ 62 Abs. 5 BImSchG-E; § 103 WHG-E; § 145 Abs. 4 BBergG-E) und Schadensersatzregelungen (§ 65 Abs. 2 BImSchG-E) sowie Vorschriften zu Ordnungswidrigkeiten (insb. Mantelverordnung),
- Ausweitung der Anforderungen an Trinkwassereinzugsgebiete auf Regelbetrieb (§ 57 Abs. 1 WHG-E),
- förmliches Freistellungsverfahren bei Vertragsänderung und Ersatz durch Anzeige (§§ 59 Abs. 2 Satz 2 und 61g Abs. 1 WHG-E),
- zusätzliche Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer vermeiden (Wassereffizienz, § 61c WHG-E),
- Übernahme des Artikels 15(3) der IED (§§ 7a Abs.2, 12a Abs. 1 und 4, 48 Abs. 1a BImSchG; §61c (2) WHG-E; 43a Abs. 3 KrWG-E)), da bereits in Regelung des derzeit gültigen BImSchG enthalten,
- Berichts- und Vorlagepflichten, insbesondere durch entsprechende Streichungen in der Mantelverordnung.

Im Einzelnen

Mantelgesetz

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen

Artikel 1 - Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Änderung der Zweckbestimmung auf IED-Anlagen beschränken (§ 1 Abs. 2 BImSchG-E)

In § 1 Abs. 2 Nr. 1 ist das neu ergänzte Wort „kontinuierlichen“ zu streichen.

„(2) Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch

1. der integrierten Vermeidung und ~~kontinuierlichen~~ Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie [...]“

Begründung:

Die Pflicht zur kontinuierlichen Verminderung gilt gemäß Artikel 1 der IED nur für IED-Anlagen. Das ist bereits in Abs. 3 ausreichend adressiert. Die Erweiterung dieser Pflicht auf alle genehmigungsbedürftigen Anlagen wäre keine 1:1-Umsetzung.

Umweltvergleichswerte und Umweltleistungsrichtwerte, die verbindlich umzusetzen sind, nicht in das Umweltmanagementsystem aufnehmen (§ 3 Abs. 6b BImSchG-E)

Zur Schaffung von Rechtssicherheit und optionalen Anwendung der Ausnahmeregelung z. B. im Rahmen einer Transformation müssen Umweltvergleichs- und Umweltleistungsrichtwerte, die nach den europäischen Vorgaben verbindlich umzusetzen sind, grundsätzlich im einschlägigen behördlichen Verfahren geändert werden und sollten nicht verbindlicher Teil des Umweltmanagementsystems werden.

Entsprechend sollte die Definition des § 3 Abs. 6b folgendermaßen geändert werden:

- In § 3 Abs. 6b Nr. 4 BImSchG sollte der Verweis auf die Umweltleistungsvergleichswerte gestrichen werden:

„Nr. 4 den Inhalt des Umweltmanagementsystems ~~einschließlich etwaiger Umweltleistungsvergleichswerte~~“

Eine Definition des Umweltleistungsgrenzwertes fehlt und sollte in § 3 zusätzlich aufgenommen werden.

Begründung:

Die Aufnahme der Umweltvergleichswerte und Umweltleistungsrichtwerte in das Umweltmanagementsystem ist mit Blick auf die bisher unzureichenden Regelungen zum Umweltmanagementsystem möglich. Es gibt keine anwendbare Methodik zur Überprüfung der Einhaltung dieser Werte. Der das Umweltmanagementsystem überprüfende Auditor ist kein Vollzugsgehilfe der zuständigen Behörden. Nur die Festlegung der Umweltvergleichswerte und Umweltleistungsrichtwerte in der Genehmigung des Anlagenbetreibers schafft die notwendige Rechtssicherheit und die Möglichkeit der Anwendung der von der IED vorgesehenen Ausnahmeregelungen. Die durch die Entwürfe der Gesetzespakete

vorgesehene Festlegung der Umweltvergleichswerte und Umweltleistungsrichtwerte in einer neuen 45. BImSchV schafft darüber hinaus durch häufige und regelmäßige Überarbeitungen der Verordnung einen riesigen Aufwand durch die notwendigen Regelungsverfahren.

Tiefgreifende industrielle Transformation weiter fassen, Begriff der Zukunftstechniken erweitern (§ 3 Abs. 6m BImSchG-E)

Die Definition der tiefgreifenden industriellen Transformation in §3 Absatz 6m ist an die Anwendung von Zukunftstechniken gekoppelt. Sie ist damit zwar gleichlautend mit der Beschreibung in der IED, sie ist aber nicht weitgehend genug und sollte erweitert werden.

Vorgeschlagene Änderung in §3 Absatz 6m:

*„Tiefgreifende industrielle Transformation im Sinne dieses Gesetzes bedeutet die Einführung von **fortschrittlichen Techniken**, Zukunftstechniken, **THG-emissionsarmen Energien und Betriebsstoffen** oder des Standes der Technik, die eine erhebliche Änderung der Konstruktion oder Technologie einer Anlage oder in einem Teil einer Anlage oder die Ersetzung einer bestehenden Anlage durch eine neue Anlage beinhaltet, und zu einer sehr weitgehenden Verringerung der Treibhausgasemissionen verbunden mit dem Ziel der Klimaneutralität und der gleichzeitigen Reduzierung anderer Umweltauswirkungen führt, zumindest auf das Maß, das durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen erreicht werden kann, wobei medienübergreifende Auswirkungen zu berücksichtigen sind.“*

Begründung:

Die Definition fortschrittlicher Techniken selbst ergibt sich aus dem Wortlaut der Definition der tiefgreifenden industriellen Transformation. Die Erweiterung um THG-emissionsarme Energien und Betriebsstoffe schafft weitere Klarheit.

Die Beschreibung der tiefgreifenden industriellen Transformation in §3 Absatz 6m stellt so klar, dass die Einführung von Zukunftstechniken auch solche berücksichtigt, die noch nicht in BVT-Merkblättern beschrieben sind. Eine entsprechende Einführung einer Definition von Zukunftstechniken in §3 wäre alternativ möglich.

Die Erweiterung um THG-emissionsarme Energien und Betriebsstoffe ist in jedem Fall notwendig, um alle möglichen Maßnahmen sicher einzuschließen. So können die Sekundärroute und die Weiterverarbeitung in nachfolgenden Walzwerken/Schmieden ihre Transformation bspw. durch den Wechsel von Energieträgern und Betriebsstoffen umsetzen, die auch Auswirkungen auf die Emissionen haben. Dies gilt insbesondere für die Substitution des Erdgases durch Wasserstoff und seine Derivate.

Definition von BVT-Merkblatt hinsichtlich der Zukunftstechniken anpassen (§ 3 Abs. 6a BImSchG)

Die Begriffsbestimmung in § 3 Abs. 6a für „BVT Merkblatt“ sollte an die in § 61b WHG-E angepasst werden.

*„(6a) BVT-Merkblatt im Sinne dieses Gesetzes ist ein Dokument, das auf Grund des Informationsaustausches nach Artikel 13 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17), **die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 (ABl. L 1785 vom 15.7.2024 S. 1) geändert worden ist***

(Industrieemissions-Richtlinie) für bestimmte Tätigkeiten erstellt wird und insbesondere die angewandten Techniken, die derzeitigen Emissions- und Verbrauchswerte, ~~alle Zukunftstechniken~~ sowie die Techniken beschreibt, die für die Festlegung der besten verfügbaren Techniken sowie der BVT-Schlussfolgerungen berücksichtigt wurden.“

Begründung:

Die Anpassung ist einerseits notwendig, um die Begriffsbestimmung redaktionell an die Änderung der IED anzupassen, andererseits beschreibt das BVT-Merkblatt nicht alle Zukunftstechniken, so dass dieser Zusatz zu streichen ist.

IED 1:1 umsetzen, keine verbindliche Nutzung erneuerbarer Energien (§ 5 Abs. 4 Nr. 1 BImSchG-E)

Die Betreiberpflicht in § 5 Abs. 4 Nr. 1 ist zu streichen. Denn die Nutzung erneuerbarer Energien ist von der IED nicht gefordert. Die IED regelt bereits anspruchsvolle Betreiberpflichten. Jede nationale Erweiterung dieser Pflichten verlässt die 1:1-Umsetzung und führt zur unmittelbaren Benachteiligung deutscher Anlagenbetreiber gegenüber den europäischen Konkurrenten. Außerdem ist die Nutzung erneuerbarer Energie bereits ausreichend durch sektorenbezogene Regelungen wie BauO der Länder oder Gebäudeenergiegesetz geregelt.

„(4) Zusätzlich zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Pflichten sind Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie so zu errichten und zu betreiben, dass

- 1. ~~die Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energie, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, ausgeweitet wird,~~*
- 2. materielle Ressourcen effizient genutzt werden, auch durch Wiederverwendung.“*

Begründung:

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist von der IED nicht gefordert. Die IED regelt bereits anspruchsvolle Betreiberpflichten. Jede nationale Erweiterung dieser Pflichten verlässt die 1:1-Umsetzung und führt zur unmittelbaren Benachteiligung deutscher Anlagenbetreiber gegenüber den europäischen Konkurrenten. Außerdem ist die Nutzung erneuerbarer Energie bereits ausreichend durch sektorenbezogene Regelungen wie BauO der Länder oder Gebäudeenergiegesetz geregelt.

Ausnahmen von Emissionsbegrenzungen und Umweltsleistungswerten wieder aufnehmen (§ 7a und § 48 BImSchG-E)

In § 7a und § 48 BImSchG fehlt die Ermächtigungsgrundlage, dass der Verordnungsgeber Ausnahmen (innerhalb und außerhalb) der Emissionsbandbreiten und Umweltsleistungsbreiten erlassen darf. Diese Regelungen sollten wieder eingeführt werden.

Rechtzeitige Anpassung der einschlägigen Rechtsverordnung nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen notwendig (§ 7a Abs. 2 BImSchG-E)

§ 7a Abs. 2 letzter Satz regelt die Frist zur Anpassung der einschlägigen Rechtsverordnung nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen. Dies muss konsequent umgesetzt werden.

§ 7 Abs. 2 letzter Satz einhalten:

„Im Hinblick auf bestehende Anlagen ist innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Rechtsverordnung vorzunehmen.“

Begründung:

Ohne konsequente und zeitgerechte Umsetzung verstößt Deutschland gegen Art. 17 Abs. 3 IED, die allgemeinen bindenden Vorschriften zu aktualisieren, um die Entwicklungen bei den besten verfügbaren Techniken zu berücksichtigen und um die Einhaltung von Artikel 21 sicherzustellen. Wenn eine Europarechtskonformität angestrebt wird, dann muss es auch für die mitgliedstaatlichen Pflichten gelten und nicht nur für die Betreiberpflichten.

Keine 1:1 Übernahme des Artikels 15(3) der IED notwendig (§§ 7a Abs.2, 12a Abs. 1 und 4, 48 Abs. 1a BImSchG-E)

Die §§ 7a Abs.2, 12a Abs. 1 und 4, 48 Abs. 1a sehen unter Berücksichtigung der gesamten Emissionsbandbreiten die Festsetzung der strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte nach der Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung und nutzen 1:1 die Formulierung aus Artikel 15 Absatz 3 der IED. Hier sollten die bisherigen Festsetzungen aus den §§7 Absatz 1a, 12 Absatz 1a bzw. 48 Absatz 1 des derzeit gültigen BImSchG übernommen bzw. weitergenutzt werden:

„[...] *dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten.*“

Begründung:

Die Neugestaltung des Artikels 15 Absatz 3 ist lediglich eine Klarstellung der entsprechenden Vorgaben der bisherigen IED. Auch die Forderungen der Vorgängerfassung der IED waren dahingehend auszulegen, die vollen Emissionsspannbreiten der den BVT assoziierten Emissionswerten der BVT-Schlussfolgerungen bei der Grenzwertfestlegung insbesondere mit Blick auf den strengsten Wert zu berücksichtigen. Die Festlegung der Emissionsgrenzwerte selbst sollte daher - wie bisher - bundeseinheitlich in einem gesonderten Verfahren erfolgen, das sowohl die technische Erreichbarkeit von Emissionswerten als auch die Verhältnismäßigkeit angemessen berücksichtigt. Entsprechend bedarf das BImSchG hier keiner Änderung. Vielmehr ist eine *ergänzende Vorschrift* notwendig, *wie strengstmögliche Emissionsgrenzwerte ermittelt und bewertet werden können.*

Erörterungstermin fakultativ ausgestalten (§ 10 Abs. 6 BImSchG)

In § 10 Abs. 6 BImSchG sollte der *Erörterungstermin ausschließlich fakultativ* ausgestaltet werden.

Begründung:

Dieser Änderungsvorschlag dient der Verfahrensbeschleunigung und dem Abbau von Bürokratie.

Stichtagsregelungen einführen (§ 10 Abs. 6a BImSchG)

In § 10 Absatz 6a BImSchG sollte eine Stichtagsregelung eingefügt und folgender neuer Satz 4 ergänzt werden:

„*Grundlage der Genehmigungsentscheidung ist die zum Zeitpunkt der Erklärung der Vollständigkeit geltende Rechtslage.*“

Begründung:

Dieser Änderungsvorschlag dient der Verfahrensbeschleunigung, der Rechtssicherheit und dem Abbau von Bürokratie.

Die Konsolidierung der Nebenbestimmungen von Genehmigungen ist kein Regelfall (§ 10 Abs. 8a BImSchG-E)

Es darf nicht zum Regelfall erklärt werden, dass bei der Veröffentlichung von Genehmigungsbescheiden im Internet die Nebenbestimmungen zur Genehmigung in einer konsolidierten Fassung beizufügen sind. Der entsprechende Vorschlag im Gesetzentwurf (§ 10 Abs. 8a Satz 1 neue Nummer 2 BImSchG) sollte geändert werden.

Art 24 Abs. 2 Buchst. a) IED sollte so ins deutsche Recht umgesetzt werden, dass sich eine *Veröffentlichungspflicht nur auf ausdrücklich von der Behörde konsolidierte Genehmigungsaufgaben beziehen darf* und dies auch nur auf solche, die den Regelungsgegenstand der IED betreffen.

Begründung:

Die Veröffentlichung der Nebenbestimmungen zur Genehmigung in einer konsolidierten Fassung im Internet ist weder praxistauglich noch europarechtlich erforderlich und führt zu erheblichem bürokratischem Aufwand bei den Genehmigungsbehörden und den Betreibern. Genehmigungen von IED-Anlagen können weit in die Vergangenheit zurückreichen und sehr zahlreiche Nebenbestimmungen enthalten. Da die Genehmigung nach § 13 BImSchG auch sehr viele andere Genehmigungen oder sonstige Zulassungen einkonzentriert und Genehmigungsvoraussetzung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Einhaltung von anderen öffentlichen-rechtlichen Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes beinhaltet, enthalten solche Genehmigungen sehr viele Nebenbestimmungen, die für den Anwendungsbereich der IED irrelevant sind.

Ausnahmen ermöglichen ohne die unerfüllbaren Vorgaben aus Anlage 2 (§ 12a Abs. 2 BImSchG-E)

§ 12a Abs. 2 letzter Satz und Anlage 2 sind zu streichen.

~~„Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit gemäß Satz 1 Nummer 1 sind die in Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.“~~

Begründung:

Diese Regelung führt im Vollzug dazu, dass kaum eine Ausnahme gewährt würde. Denn die Kriterien in Anlage 2 sind derart kompliziert geregelt, dass die Feststellung der Unverhältnismäßigkeit kaum möglich ist. Es muss ohnehin der Durchführungsrechtsakt der KOM nach Art. 15 Abs. 5 letzter Absatz IED abgewartet werden. Alternativ sollte man die Regelung zu einer Kann-Vorschrift umformulieren, damit die Behörden im Einzelfall ohne Anlage 2 entscheiden können.

Weitere Gültigkeit von in Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften festgelegten Grenzwerten nach Veröffentlichung von neuen BVT-Schlussfolgerungen (§ 12a Abs. 4 BImSchG-E)

In § 12a Abs. 4 letzter Unterabs. ist in Satz 1 das Wort „wenn“ durch „soweit“ zu ersetzen.

*„Im Fall des Satzes 1 sind die in Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften vor der Veröffentlichung der neuen BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Emissionsgrenzwerte, Umweltleistungsgrenzwerte und Emissionswerte nicht mehr anzuwenden, **wenn soweit** die BVT-Schlussfolgerungen weitergehende Anforderungen stellen. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Ergeben sich aus der Anpassung der Rechtsverordnung oder der Verwaltungsvorschrift an die neu veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen nachträglich abweichende Anforderungen, sind diese nicht anzuwenden.“*

Begründung:

Die Nichtanwendung der in Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften festgelegten Emissionsgrenzwerte, Umweltleistungsgrenzwerte und Emissionswerte muss nicht verbindlich sein, denn es können weiterhin Anforderungen in der Verordnung gegeben sein, die durch neue BVT-Schlussfolgerungen nicht überholt werden und damit weiter gültig sind.

Kein Stand der Technik für Umweltleistung vorhanden (§ 12a Abs. 6 BImSchG-E)

In § 12a Abs. 6 ist die Anforderung, dass die Umweltleistungsbegrenzung dem Stand der Technik entspricht, zu streichen.

*„Liegen für eine Tätigkeit oder für einen Typ eines Produktionsprozesses, die oder der innerhalb einer Anlage durchgeführt wird, keine BVT-Schlussfolgerungen und keine Anforderungen in einer Rechtsverordnung nach § 7a Absatz 2 oder einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 Absatz 1a vor oder decken die BVT-Schlussfolgerungen oder Anforderungen in einer Rechtsverordnung nach § 7a Absatz 2 oder einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 Absatz 1a nicht alle potenziellen Umweltauswirkungen der Tätigkeit oder des Produktionsprozesses ab, ist bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen **und Umweltleistungsbegrenzungen** in der Genehmigung sicherzustellen, dass die Anlage dem Stand der Technik entspricht.“*

Begründung:

Es gibt im deutschen Recht aktuell keinen Stand der Technik für Umweltleistung. Die Regelung könnte dazu führen, dass mittelbar doch Umweltleistungswerte aus nicht anwendbaren BVT-Schlussfolgerungen herangezogen würden. Dies ist weder von der IED gefordert noch sachlich oder rechtlich gerechtfertigt.

Ausnahmekatalog durch Aufnahme des geografischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen an IED anpassen (12a BImSchG-E)

§ 12a Abs. 2 BImSchG sollte um das auch in der IED vorgesehene Kriterium des geografischen Standortes und der lokalen Umweltbedingungen ergänzt werden.

Begründung:

Die Ergänzung ist für eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie erforderlich. § 12a Abs. 2 BImSchG setzt das in Art. 15 Abs. 5 und 6 IED vorgesehene Ausnahmeverfahren für die Festlegung von verbindlichen Emissionsgrenzwerten bzw. von Umweltleistungsgrenzwerten um. Die Ergänzung der Kriterien „geographischer Standort“ und „lokale Umweltbedingungen“ fehlt bisher in § 12a Abs. 2 BImSchG.

Die Ausnahmeregelungen sind notwendig und werden an Bedeutung gewinnen, da der Betreiber von IED-Anlagen zukünftig erheblich strengere Emissionsgrenzwerte einhalten muss. Viele IED-Anlagen werden die strengsten Werte nicht für jeden einzelnen

Schadstoff einhalten können. Daher muss gewährleistet sein, dass auch Betreiber in Deutschland alle Ausnahmeregelungen nutzen können, die das europäische Recht bietet.

Bekanntmachung nachträglicher Anordnung geht zu weit (§ 17 BImSchG-E)

§ 17 Abs. 1a sieht die Veröffentlichung des Entwurfs der nachträglichen Anordnung vor. Diese Veröffentlichung ist abzulehnen. *§ 17 Abs. 1a ist zu streichen.*

~~„(1a) Soll infolge einer Überprüfung einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie nach § 52 Absatz 1 Satz 4 oder § 52a Absatz 1 Nummer 1 eine nachträgliche Anordnung erlassen werden oder sollen durch eine nachträgliche Anordnung nach Absatz 1 Satz 2 die Emissionsbegrenzungen neu festgelegt werden, ist vor deren Erlass der Entwurf der Anordnung öffentlich bekannt zu machen. § 10 Absatz 3 und 4 Nummer 1 und 2 gilt für die Bekanntmachung entsprechend. Einwendungsbefugt sind Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen. Für die Entscheidung über den Erlass der nachträglichen Anordnung gilt § 10 Absatz 7 bis 8a entsprechend.“~~

Begründung:

Die Veröffentlichung des Entwurfs der nachträglichen Anordnung ist in der IED nicht vorgesehen und trägt nicht zur Information der Öffentlichkeit bei. Außerdem könnte eine solche Bekanntmachung die Öffentlichkeit in die Irre führen, wenn die finale Fassung gegenüber dem Entwurf später z.B. aufgrund einer Stellungnahme des Betreibers geändert wird.

Informationspflicht bei Zulassung von Abweichung korrigieren (§ 31 m Abs. 3 BImSchG-E)

In § 31m Abs. 3 ist nach § 10 die Wörter „Abs. 7 Satz 1 und“ zu streichen.

~~„(3) Über die Zulassung der Abweichung nach Absatz 1 hinaus bedarf es weder einer Änderungsgenehmigung nach § 16 noch einer Anzeige nach § 15. § 10 **Absatz 7 Satz 1 und** Absatz 8a gilt entsprechend.“~~

Begründung:

Wenn es kein Verfahren nach § 16 BImSchG gibt, kann es keine Einwender geben, an die die Ausnahme zugestellt werden könnte.

Rechtzeitige Anpassung der einschlägigen Verwaltungsvorschrift nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen notwendig (§ 48 Abs. 1a BImSchG)

§ 48 Abs. 1a letzter Satz regelt die Frist zur Anpassung der einschlägigen Rechtsverordnung nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen. § 48 Abs. 1a letzter Satz muss konsequent angewandt werden. In der Begründung sollte klargestellt werden, dass bei Bestandsanlagen die Behörden grundsätzlich die Umsetzung im untergesetzlichen Regelwerk abzuwarten haben.

§ 48 Abs. 1a letzter Satz einhalten:

„Im Hinblick auf bestehende Anlagen ist innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Verwaltungsvorschrift vorzunehmen.“

Begründung:

Ohne konsequente und zeitgerechte Umsetzung verstößt Deutschland gegen Art. 17 Abs. 3 IED, die allgemeinen bindenden Vorschriften zu aktualisieren, um die Entwicklungen bei den besten verfügbaren Techniken zu berücksichtigen und um die Einhaltung von Artikel 21 sicherzustellen. Wenn eine Europarechtskonformität angestrebt wird, dann muss es auch für die mitgliedstaatlichen Pflichten gelten und nicht nur für die Betreiberpflichten.

Behörden sollten grundsätzlich die Umsetzung im untergesetzlichen Regelwerk abzuwarten haben, damit es nicht wie bisher zu einem uneinheitlichen Vollzug in Deutschland und eine Benachteiligung vieler Anlagenbetreiber kommt, obwohl Deutschland als Mitgliedstaat gegen seine Pflichten verstößt, nicht die Betreiber.

Tiefgreifende industrielle Transformation umfassend umsetzen (§ 52a Abs. 2 und 3 BImSchG-E)

Die Fristverlängerung zur BVT-Umsetzung bei tiefgreifender industrieller Transformation um höchstens 8 Jahre (§ 52a Abs. 2) sowie das Absehen von einer Aktualisierung der Genehmigung (§ 52a Abs. 3) sollte als „Soll-Vorschrift“ und nicht als „Kann-Vorschrift“ ausgestaltet werden.

Begründung:

Die Intention der IED, tiefgreifende Anstrengungen zur Transformation hin zu einer emissionsarmen Produktion vollständig zu berücksichtigen, sollte in den entsprechenden Regelungen praxisgerecht abgebildet werden. Die vorgeschlagenen Änderungen sind für die Planungssicherheit der Anlagenbetreiber notwendig, so dass die Transformation betroffener Anlagen überhaupt möglich ist.

Tiefgreifende industrielle Transformation nicht durch Verweis auf Genehmigung einschränken (§ 52a Abs. 2 BImSchG-E)

In § 52a Abs. 2 Nr. 2 ist das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Genehmigungslage“ zu ersetzen und in der Begründung ist klarzustellen, dass sich der Inhalt der Transformation auch aus einem öffentlich-rechtlichen Vertrag oder einer Selbstverpflichtung des Betreibers ergeben kann.

„(2) Abweichend von Absatz 1 kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers die Frist zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte, Emissionsbegrenzungen und Umweltleistungsgrenzwerte für bestehende Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie auf höchstens acht Jahre nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit verlängern, wenn.

1. [...]
2. die ~~Genehmigung~~ **Genehmigungslage** eine Beschreibung der tiefgreifenden industriellen Transformation, der Emissionsbandbreiten oder, wenn Zukunftstechniken zur Anwendung kommen, der Emissionsbandbreiten für Zukunftstechniken und der Ressourceneffizienz, die erreicht werden sollen, sowie den Zeitplan für die Umsetzung und die Etappenziele enthält und“

Begründung:

Der Verweis auf die Genehmigung schränkt die Anwendung der der tiefgreifenden industriellen Transformation zu weit ein. In der Regel wird und kann diese nicht in der Genehmigung beschrieben sein.

Umsetzung eines Umweltmanagementsystems wird abgelehnt (§ 58e BImSchG-E)

Der neuer §58e regelt Betreiberpflichten im Zusammenhang mit dem Betreiben eines UMS für IED Anlagen. Die Pflicht, ein UMS umzusetzen, wird europäisch nicht gefordert. Diese Pflicht muss in die Pflicht, eine UMS zu betreiben geändert werden. § 58e muss deshalb wie folgt angepasst werden:

*„§ 58e Pflicht der Betreiber von Anlagen nach der Industrieemissions-**Richtlinie zur Umsetzung zum Betreiben** eines Umweltmanagementsystems, Verordnungsermächtigung*

*(1) Betreiber von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie haben ein Umweltmanagementsystem einzurichten und dauerhaft **umzusetzen zu betreiben**.*

*(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise nach § 51 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, welche Anforderungen das nach Absatz 1 einzurichtende und dauerhaft **umzusetzende zu betreibende** Umweltmanagementsystem zu erfüllen hat. Darüber hinaus kann in der Rechtsverordnung nach Satz 1 geregelt werden, welche Veröffentlichungspflichten, Berichts- und Vorlagepflichten, Datenerhebungs- und Messverpflichtungen, Konformitätsbewertungen und Nachweispflichten der Betreiber im Zusammenhang mit dem Umweltmanagementsystem zu erfüllen hat.“*

Begründung:

Die IED verlangt in Artikel 11 die Einführung und das Betreiben eines UMS, so wie es einschlägige BVT-Schlussfolgerungen als jeweilige BVT 1 festlegen. Damit soll BVT 1 für IED-Anlagen verbindlich werden. Was eine „Umsetzung“ eines UMS ist, erschließt sich nicht und ist auch nicht weiter definiert. Die Wortkombination „ein Managementsystem umsetzen“ wird weitestgehend in Texten zu Managementsystemen nicht genutzt, deren Bedeutung ist unbekannt. Der Entwurf einer Umweltmanagementverordnung (45. BImSchV-E) erweckt allerdings den Eindruck, dass „Umsetzung“ weit über „Betreiben“ hinaus geht. Das wird abgelehnt.

Anpassung des Umweltmanagementsystems an Orientierungswerte für die Umweltleistung innerhalb von 4 Jahren (§ 58e Abs. 3 BImSchG-E)

In § 58e Abs. 3 muss ergänzt werden, dass der Betreiber vier Jahre Zeit hat, die jeweils neuen Orientierungswerte zu berücksichtigen.

*„(3) Nach jeder Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung ist **unverzüglich innerhalb von 4 Jahren** zu gewährleisten, dass Orientierungswerte für die Umweltleistung bei der Festlegung von Zielen und Leistungsindikatoren für wesentliche Umweltaspekte im Rahmen des Umweltmanagementsystems berücksichtigt werden. Die Orientierungswerte dürfen nicht oberhalb der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte festgelegt werden. Enthalten die BVT-Schlussfolgerungen Umweltleistungsvergleichswerte, sind die Orientierungswerte für die Umweltleistung als Spannen festzulegen.“*

Begründung:

Die Regelung widerspricht ohne Ergänzung der Vorschrift in Art. 21 Abs. 3 lit a IED, wonach für die Umsetzung vier Jahre gewährt werden. Ohnehin wäre die Regelung so auch kaum umsetzbar, weil eine Anpassung des Umweltmanagements bei komplizierten Anlagen oder Betreibern mehrerer IED-Anlagen nicht unverzüglich erfolgen kann.

Bußgeldvorschriften angemessen ausgestalten (§ 62 Abs. 5 BImSchG-E)

§ 62 Abs. 5 ist nicht akzeptabel und geht viel zu weit. Er sollte in dieser Gestaltung gestrichen werden.

~~„(5) Gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung mit einem Gesamtumsatz von mehr als 1,67 Millionen Euro kann abweichend von Absatz 4 in Verbindung mit § 30 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eine vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 1, 4, 5a und 6 mit einer Geldbuße bis zu 3 Prozent des Jahresumsatzes geahndet werden. Jahresumsatz nach Satz 1 ist der Umsatzerlös, die die juristische Person oder Personenvereinigung in dem der Behördenentscheidung vorausgehenden Geschäftsjahr in der Europäischen Union erzielt hat. Der Jahresumsatz kann geschätzt werden.“~~

Begründung:

Es fehlt die Beschränkung auf Anlagen nach der Richtlinie über Industrieemissionen. Außerdem stellen Abs. 1 Nr. 1, 4, 5a und 6 nicht die „schwersten Verstöße“ im Sinne von Art. 79 Abs. 2 IED dar. Vielmehr sollte auch eine erhebliche Gefahr für Mensch oder Umwelt als Tatbestandsmerkmal aufgenommen werden. Siehe dazu Erwägungsgrund 51 der RL 2024/1785: Für die schwersten Verstöße, die von einer juristischen Person begangen werden, beispielsweise solche mit einem hohen Schweregrad aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und ihrer Wiederholung, oder wenn diese Verstöße erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihr nationales Sanktionssystem Geldstrafen vorsieht, deren Höchstbetrag mindestens 3 % des Jahresumsatzes des Betreibers in der Union im Geschäftsjahr vor dem Jahr, in dem die Geldstrafe verhängt wird, beträgt.

Kein Schadensersatz bei Verstoß gegen abstrakte Pflichten (§ 65 Abs. 1 BImSchG-E)

§ 65 Abs. 1 ist fehlerhaft formuliert und muss geändert werden.

~~„(1) Verstößt der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie gegen **in seiner Genehmigung gemäß der der Industrieemissions-Richtlinie festgelegte Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 3 bis 5** und wird dadurch die Gesundheit eines anderen verletzt, ist der Betreiber verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“~~

Begründung:

§ 5 BImSchG-E beschreibt nur die abstrakten Betreiberpflichten. Dagegen kann man nicht verstoßen. Bezugspunkt müssen die Genehmigung oder nachträgliche Anordnungen sein. Auch fehlt die Beschränkung der Betreiberpflichten auf die, die sich für den Betrieb von IED-Anlagen nach der IED ergeben.

Schadensersatz nach europäischer Vorgabe festlegen (§ 65 Abs. 2 BImSchG-E)

§ 65 Abs. 2 ist zu streichen.

~~„(2) **Verstößt eine Person, deren Handeln einer zuständigen Behörde zu-zurechnen ist, vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 47 der Regelungen einer nach § 48a erlassenen Rechtsverordnung und wird dadurch die Gesundheit eines anderen verletzt, ist der Verwaltungsträger der Behörde verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.**“~~

Begründung:

Die Schadensersatzpflicht der Verwaltung ist in Art. 79a IED nicht vorgesehen. Zwar war dies in den ersten Entwürfen der Änderungsrichtlinie zur IED enthalten. Doch der Rat hat eine Streichung durchgesetzt. Diese politische Entscheidung darf nunmehr in der nationalen Umsetzung nicht umgangen werden. Eine potenzielle Schadensersatzpflicht der Verwaltung wird dazu führen, dass die Entscheidungsfreudigkeit der Behörden abnimmt und dadurch Verfahren unnötig verlängert und die materiellen Anforderungen vorsichtshalber sehr eng aufgefasst und Ermessensspielräume regelmäßig zu Ungunsten der Betreiber genutzt werden.

Übergangsregelung für die Genehmigung von Anlagen zur Direktreduktion von Eisenerz schaffen (§ 67 Abs.12 BImSchG-E)

Die Übergangsregelungen des § 67 sollten um einen neuen Abs. 11a mit folgendem Inhalt erweitert werden:

„(11a) Die Änderungen in Nr. 3.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom [Datum der Bekanntmachung] (BGBl. I S. [Seitenzahl der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt]) gelten erst ab dem 01.01.2027.“

Begründung:

Viele Anlagenbetreiber der Eisen- und Stahlherstellung befinden sich aktuell in der Transformation und haben hierzu bereits entsprechende Genehmigungsverfahren nach BImSchG i. V. m. der alten Fassung der 4. BImSchV eingeleitet. Um diese Verfahren nicht zu behindern und auch vor dem Hintergrund, dass die Änderung der Nr. 3.2 in Anhang 1 der 4. BImSchV der Klarstellung und nicht der Umsetzung europäischen Rechts dient, soll die Neuregelung in Nr. 3.2 erst ab 2027 gelten.

Artikel 2 - Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Anforderungen an Trinkwassereinzugsgebiete nicht auf Regelbetrieb ausweiten (§ 57 Abs. 1 WHG-E)

Der dem Absatz 1 angefügte Satz 2 ist zu streichen.

~~„In der Erlaubnis sind, soweit erforderlich, auch angemessene Maßnahmen zum Schutz von Trinkwassereinzugsgebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung festzulegen.“~~

Begründung:

Die Anforderung aus der IED zu Trinkwassereinzugsgebieten wird ohne Grund auf Nicht-IED-Anlagen übertragen. Die IED-Richtlinie regelt in Art. 7 „Vorfälle und Unfälle“ bzw. in Art. 8 „Nichteinhaltung“: Bei Störungen bzw. Abweichungen vom Regelbetrieb, die Einfluss auf „Trinkwasserressourcen“ haben können, kann die zuständigen Behörden den Betreiber von Trinkwasserversorgungsanlagen über Maßnahmen zur Abwehr von Schäden der menschlichen Gesundheit informieren. § 57 Abs. 1 Satz 2 WHG-E regelt, dass Maßnahmen in der Erlaubnis festzulegen sind. Dies geht über die Regelungen der IED hinaus, weil die Vorgaben somit auch für den Regelbetrieb gelten, der die menschliche Gesundheit bzw. Trinkwassererzeugung nicht gefährdet. Der § 57 Abs.1 Nr. 1 Satz 2 stünde sogar im Widerspruch zu Art. 7 und 8 IED, da dem Betreiber der Abwasseranlage Anforderungen auferlegt werden, welche die IED für die zuständige Behörde vorsieht.

Anzeige statt förmliches Freistellungsverfahren bei Vertragsänderung (§§ 59 Abs. 2 Satz 2 und 61g Abs. 1 WHG-E)

§ 59 Abs. 2 Satz 2 WHG-E sollte gestrichen werden:

„Die zuständige Behörde kann Abwassereinleitungen nach Absatz 1 von der Genehmigungsbedürftigkeit nach Absatz 1 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 freistellen, wenn durch vertragliche Regelungen zwischen dem Betreiber der privaten Abwasseranlage und dem Einleiter die Einhaltung der Anforderungen nach § 58 Absatz 2 sichergestellt ist. ~~Im Falle von nachträglichen Änderungen der vertraglichen Regelungen, die sich auf die Einhaltung der Anforderungen nach § 58 Absatz 2 auswirken können, bedarf es einer erneuten Freistellung nach Satz 1. Für Freistellungen nach den Sätzen 1 und 2 gilt § 13 Absatz 1 entsprechend.~~“

Begründung:

Der neu eingefügte Satz 2 soll sicherstellen, dass auch im Falle von nachträglichen Änderungen der vertraglichen Regelungen, die sich auf die Einhaltung der Anforderungen nach § 58 Absatz 2 WHG-E auswirken können, die Genehmigungsvoraussetzungen weiterhin eingehalten werden und dass das Erfordernis einer behördlichen Vorkontrolle nach § 59 Absatz 2 Satz 1 WHG-E nicht durch nachträgliche Änderungen der vertraglichen Regelungen unterlaufen wird.

In der Praxis ist es üblich und hat sich seit vielen Jahren im Vollzug bewährt, dass nur gänzlich neue Verträge eines Freistellungsverfahrens bedürfen. Änderungen an bestehenden Verträgen bedürfen einer Anzeige bei der zuständigen Behörde. Diese gelebte Praxis sollte in dem neuen Satz 2 aufgegriffen werden. Die Regelung sollte sich an die entsprechenden Regelungen für die Erlaubnis für Direkteinleiter orientieren.

Zusätzliche Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer vermeiden (Wassereffizienz, § 61c WHG-E)

§§ 61c und 61g WHG-E fordern im Rahmen der Erlaubnis einen neuen Tatbestandsmerkmal: „darf eine Erlaubnis für eine Direkteinleitung von Abwasser nach § 61a Satz 1 nur erteilt werden, wenn auch Maßnahmen ergriffen werden, die erforderlich sind, um Wasser effizient zu verwenden, auch durch Wiederverwendung, und insbesondere um die Einhaltung der Umweltschutzgrenzwerte nach Maßgabe des § 61d für die dort geregelten Anlagen sicherzustellen.“

Die Vorgaben des Art. 11 fa) und fb) sollten daher als allgemeine Betreiberpflicht formuliert werden, die in der Eigenverantwortung der Projektbetreiber liegt. Bei dem ursprünglichen Art. 11 handelt es sich um allgemeine Prinzipien für den Betreiber und nicht um Genehmigungsvoraussetzungen.

„~~Über die Anforderungen nach § 57 Absatz 1 Satz 1 hinaus darf eine Erlaubnis für eine Direkteinleitung von Abwasser nach § 61a Satz 1 nur erteilt werden, wenn auch Maßnahmen ergriffen werden, die erforderlich sind, um Wasser effizient zu verwenden, auch durch Wiederverwendung, und insbesondere um die Einhaltung der Umweltschutzgrenzwerte nach Maßgabe des § 61d für die dort geregelten Anlagen sicherzustellen.~~“

Begründung:

Die IED formuliert diese nicht als Tatbestandsmerkmal für ein Genehmigungsverfahren, sondern als allgemeine Betreiberpflicht. Jede Produktionsumstellung und jede

Erneuerung der Infrastruktur benötigen eine Genehmigung. Häufig ist eine Produktionsumstellung auch mit (ggf. nur leicht) veränderten Entnahme- und/oder Einleitbedingungen von Wasser verbunden. Die dafür erforderlichen Verfahren müssen schneller laufen. Auch das Wasserrecht benötigt Regelungen für die Beschleunigung von Verfahren und den Abbau des Prüfumfanges. Derart allgemeine Anforderungen werden in Erlaubnisverfahren zu weiteren Gutachten werden.

Keine 1:1 Übernahme des Artikels 15(3) der IED notwendig (§61c (2) WHG-E)

Der neue §61c (2) sieht die unverzügliche Gewährleistung der Festsetzung der strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte nach der Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung vor und nutzt 1:1 die Formulierung aus Artikel 15 Absatz 3 der IED. Hier kann die bisherige Formulierung aus dem § 57 Abs. 3 des derzeit gültigen WHG übernommen werden:

„Nach Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung ist bei der Festlegung von Anforderungen nach § 57 Absatz 2 Satz 1 unverzüglich zu gewährleisten, dass für Anlagen nach § 61a Satz 1

*1. — die Einleitungen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten **und***

~~2. — unter Berücksichtigung der gesamten Emissionsbandbreiten die strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte für die Einleitungen festgelegt werden, die bei Anwendung der besten verfügbaren Techniken und unter Berücksichtigung möglicher Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes erreichbar sind und zur bestmöglichen Gesamtleistung der Anlagen beitragen.“~~

Begründung:

Die Neugestaltung des Artikels 15 Absatz 3 ist lediglich eine Klarstellung der entsprechenden Vorgaben der bisherigen IED. Auch die Forderungen der Vorgängerfassung der IED waren dahingehend auszulegen, die vollen Emissionsspannbreiten der den BVT assoziierten Emissionswerten der BVT-Schlussfolgerungen bei der Grenzwertfestlegung insbesondere mit Blick auf den strengsten Wert zu berücksichtigen. Die Festlegung der Emissionsgrenzwerte selbst sollte, wie bisher, für alle IED-Anlagen bundeseinheitlich in einem gesonderten Verfahren erfolgen, das sowohl die technische Erreichbarkeit von Emissionswerten als auch die Verhältnismäßigkeit angemessen berücksichtigt. Entsprechend kann die Regelung des derzeit gültigen BImSchG übernommen werden. Eine ergänzende Vorschrift ist notwendig, wie strengstmögliche Emissionsgrenzwerte ermittelt und bewertet werden können.

Keine Nachteile für Anlagenbetreiber bei verzögerter BVT-Umsetzung (§ 61c Abs. 3 und 6 WHG-E)

Es bedarf einer eindeutigen rechtssicheren Regelung, dass neu veröffentlichte BVT-Schlussfolgerungen nur für neue, erstmalige Genehmigungen/Zulassungen von IED-Anlagen einschlägig sind und nicht für Änderung an bestehenden IED-Anlagen sowie bei neuen Inhalts- und Nebenbestimmungen. Hier gilt die Frist von 4 Jahren. Ausnahme: Artikel 21 (5) IED.

Die Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen muss in deutsches Recht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der BVT erfolgen. Zudem muss eine weitere mindestens dreijährige Übergangsfrist vorgesehen werden, bis die Betreiber die BVT-Vorgaben

einhalten müssen, falls eine Umsetzung in deutsches Recht innerhalb eines Jahres nicht gelingt.

§ 61c Abs. 6 Satz 2 sollte folgendermaßen geändert werden:

„Erfolgt innerhalb des Zeitraums nach Satz 1 Nummer 2 keine Anpassung der Rechtsverordnung, ~~stellt die zuständige Behörde sicher, dass bis zum Ablauf dieses Zeitraums die Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 im Einzelfall eingehalten werden. Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend. Sollte die Anpassung der Abwassereinleitung an die nach Satz 1 Nummer 1 geänderten Anforderungen innerhalb der in Satz 1 Nummer 2 bestimmten Frist wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlage unverhältnismäßig sein,~~ soll die zuständige Behörde auf einfachen Antrag des Betreibers einen längeren Zeitraum festlegen. Die ~~Notwendigkeit eines längeren Zeitraums ist in der Erlaubnis zu begründen. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach Satz 4 hat die zuständige Behörde die in Anlage 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen. Abweichend von Satz 1 Nummer 2 kann die~~ zuständige Behörde kann, wenn in einer Anlage nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen Zukunftstechniken zur Anwendung kommen, in der Erlaubnis Emissionsgrenzwerte festlegen, die von den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten abweichen, wenn sichergestellt ist, dass nach Ablauf von sechs Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit die mit der jeweiligen Zukunftstechnik assoziierten Emissionswerte eingehalten werden.“

Begründung:

§ 61c Abs. 3 und 6 WHG-E regeln, dass sowohl

- bei neuen Erlaubnissen bei Bescheiderteilung,
- beim Erlass nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen von vorhandenen Einleitungen im Rahmen einer Überprüfung iVm § 8 Abs. 3 Nummern 1, 3 und 4 IZÜV als auch
- bei vorhandenen Erlaubnissen (nach 4 Jahren)

die BVT-Anforderungen auch ohne Umsetzungsakt in einer Rechtsverordnung durch die zuständige Behörde unmittelbar anzuwenden sind.

Die IED verlangt Compliance mit den BVT-Schlussfolgerungen innerhalb von vier Jahren nach deren Veröffentlichung, und zwar auch für Bestandsanlagen. In den letzten Jahren wurde dieser Zeitraum allein bei der Umsetzung in allgemein bindenden Vorschriften (Rechtsverordnung oder Allgemeine Verwaltungsvorschriften) oftmals kaum eingehalten oder sogar überschritten.

Gerade bei Rechtsverordnungen, die unmittelbar gegenüber den Betreibern gelten, führte dies zu erheblichen rechtlichen Nachteilen bei den Betreibern. Diese waren faktisch nicht in der Lage, die neuen Anforderungen zeitgerecht in ihren Bestandsanlagen zu erfüllen. Denn bei notwendigen technischen Anpassungen der existierenden Anlagen müssen diese zunächst geplant werden, danach folgt ein Zeitraum für die Beschaffung von Anlagen oder Anlagenteilen, oftmals bedarf es dann weiterer Anzeige- oder Genehmigungsverfahren und danach müssen diese neuen Anlagen/Anlagenteile errichtet werden. Im Regelfall werden bis zu drei Jahre für diese Vorgänge benötigt.

Verzögerungen bei der Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen in deutsches Recht, die sich in der Vergangenheit bei vielen BVT-Umsetzungen gezeigt haben, dürfen grundsätzlich nicht zu Lasten der Betreiber gehen.

Alle Ausnahmen der IED vollumfänglich umsetzen (§§ 61c Abs. 4 und Abs. 6 und 61e Abs. 3 WHG-E)

§ 61c Abs. 4 und damit auch Abs. 6 sowie 61e Abs. 3 WHG-E sollten um das auch in der IED vorgesehene Kriterium des geografischen Standortes und der lokalen Umweltbedingungen ergänzt werden.

§ 61c Abs. 4 Satz 1:

*„Wenn in besonderen Fällen wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlagenart **oder aufgrund des geografischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen** die Einhaltung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde [...]“*

61e Abs. 3 Satz 1:

*„Wenn in besonderen Fällen wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlagenart **oder aufgrund des geografischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen** die Anwendung der Umweltschutzwerte für Wasser zu **erheblichen negativen** Umweltauswirkungen, einschließlich medienübergreifender Auswirkungen, oder erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen führen würde [...]“*

61e Abs. 5 Satz 2:

*„Sollte die Einhaltung der Umweltschutzwerte für Wasser innerhalb der in Satz 1 Nummer 2 bestimmten Frist wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlage **oder aufgrund des geografischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen** unverhältnismäßig sein, soll die zuständige Behörde einen längeren Zeitraum festlegen. § 61c Absatz 6 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.“*

Begründung:

Dies ist für eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass zukünftig erheblich strengere Emissionsgrenzwerte in den IED-Anlagen einzuhalten sind. Da bereits absehbar ist, dass viele IED-Anlagen die strengsten Werte nicht für jeden einzelnen Schadstoff werden einhalten können, werden die Ausnahmeregelungen nochmal an Bedeutung gewinnen. Es sollte daher gewährleistet sein, dass auch Anlagen in Deutschland alle Ausnahmeregelungen nutzen können, die das europäische Recht bietet. Eine Beschränkung der Ausnahmeregelungen für deutsche IED-Anlagen würde einen Wettbewerbsnachteil gegenüber Anlagen aus anderen europäischen Ländern bedeuten.

Tiefgreifende industrielle Transformation praxistauglich ausgestalten (§ 61f WHG-E)

Tiefgreifende industrielle Transformation muss praxistauglich ausgestaltet werden. Für das WHG sollten hierfür die bereits zum Entwurf des BImSchG gemachten Anmerkungen hinsichtlich der Anwendung fortschrittlicher Techniken berücksichtigt werden.

Insbesondere § 67f Absatz 2 Satz 2 bedarf der Anpassung und sollte vollständig gestrichen werden.

~~„Für Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sind Ausnahmen nach Satz 1 nur in dem Maße zulässig, das dem Anteil des Abwasserstroms aus der jeweiligen Anlage nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen am gesamten in der Abwasserbehandlungsanlage behandelten Abwasser entspricht.“~~

Begründung:

Eine Ausnahme kann nur gesamthaft sinnvoll sein. Eine Ausnahme in dem Maß, das dem Anteil des Abwasserstroms aus der jeweiligen Anlage nach § 3 IZÜV entspricht, ist weder sach- noch praxisgerecht. Wenn der Anschluss der IZÜV-Anlage dazu führt, dass die Anforderungen nach § 61a ff. Anwendung finden, dann muss auch die mögliche Ausnahme umfassend anwendbar sein.

Bußgeldvorschriften angemessen ausgestalten (§ 103 WHG-E)

§ 103 Abs. 3 ist nicht akzeptabel und geht viel zu weit. Er sollte in dieser Gestaltung gestrichen werden.

~~„Gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung mit einem Jahresumsatz von mehr als 1,67 Millionen Euro kann abweichend von Absatz 2 in Verbindung mit § 30 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eine vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeit nach einer der folgenden Vorschriften mit einer Geldbuße von bis zu drei Prozent des Jahresumsatzes geahndet werden:~~

- ~~1. Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe a oder Nummer 9, sofern jeweils Abwasser nach § 61a Absatz 1 Satz 1 in ein Gewässer oder in eine Abwasseranlage eingeleitet wird,~~**
- ~~2. Absatz 1 Nummer 10.~~**

~~Jahresumsatz nach Satz 1 ist der Umsatzerlös, den die juristische Person oder Personenvereinigung in dem der Behördenentscheidung vorausgehenden Geschäftsjahr in der Europäischen Union erzielt hat. Der Jahresumsatz kann geschätzt werden.“~~

Begründung:

Art. 79 IED will die schwersten Verstöße mit mindestens 3% des Jahresumsatzes sanktionieren. Eine fehlende Erlaubnis oder Genehmigung, ohne dass weitere Merkmale wie eine unmittelbare Umweltgefahr hinzutreten, rechtfertigt eine solche Sanktion nicht.

Artikel 3 - Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

IED 1:1 umsetzen, keine verbindliche Nutzung erneuerbarer Energien (§ 36 Abs. 1a KrWG-E)

§ 36 Abs. 1a Nr. 1 ist zu streichen.

„(1a) Für Deponien nach der Industrieemissions-Richtlinie darf über die Anforderungen des Absatzes 1 hinaus der Planfeststellungsbeschluss nach § 35 Absatz 2 nur erlassen oder die Plangenehmigung nach § 35 Absatz 3 nur erteilt werden, wenn

1. ~~die Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energie, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, ausgeweitet wird~~“

Begründung:

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist in der IED nicht gefordert. Dies ist keine 1:1-Umsetzung.

Umweltmanagementsystem nicht für Nachsorgephase (§ 36 Abs. 1, § 43 Abs. 1 KrWG-E)

In § 36 Abs. 1a und § 43 Abs. 1 wird das Betreiben eines Umweltmanagementsystems für Deponien eingeführt. Hier muss die Nachsorgephase der Deponie für das Betreiben des Umweltmanagementsystems ausgeschlossen werden:

„(1a) Für Deponien nach der Industrieemissions-Richtlinie darf über die Anforderungen des Absatzes 1 hinaus der Planfeststellungsbeschluss nach § 35 Absatz 2 nur erlassen oder die Plangenehmigung nach § 35 Absatz 3 nur erteilt werden, wenn

[...]

3. ein Umweltmanagementsystem eingeführt und **bis zum Beginn der Nachsorgephase betrieben umgesetzt** wird.“

Entsprechend ist in § 43a Abs. 3 ebenfalls „dauerhaft umzusetzende“ durch „bis zum Beginn der Nachsorgephase zu betreibende“ zu ersetzen.

„(2) In der Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, welche Anforderungen das nach § 36 Absatz 1a Nummer 3 einzurichtende und **bis zum Beginn der Nachsorgephase zu betreibende dauerhaft umzusetzende** Umweltmanagementsystem zu erfüllen hat und welche Veröffentlichungspflichten, Berichts- und Vorlagepflichten, Datenerhebungs- und Messverpflichtungen, Konformitätsbewertungen und Nachweispflichten der Betreiber im Zusammenhang mit dem Umweltmanagementsystem zu erfüllen hat.“

Begründung:

Die Nachsorgephase einer Deponie ist hinsichtlich der eigentlich auf der Deponie ausgeführten Tätigkeiten im Vergleich zu dem Betrieb der Deponie (mit Abfallannahme und den zugehörigen Tätigkeiten) klar abgesetzt. Das Betreiben eines Umweltmanagementsystems in der Nachsorgephase in der von der IED geforderten Ausprägung hat nur sehr eingeschränkt Sinn. Auch wird das Betreiben eines Umweltmanagementsystems durch die IED für die Nachsorgephase nicht gefordert. Für die IED endet das Betreiben einer Anlage mit deren Stilllegung und Rückführung in den Ausgangszustand. Die Änderung dient damit der 1:1-Umsetzung.

Auch nach bisheriger Auslegung der IED waren Anforderungen des Kapitel II der IED („Vorschriften für die in Anhang I aufgeführten Tätigkeiten“) nicht auf Deponien in der Nachsorgephase anzuwenden. Artikel 14a („Umweltmanagementsystem“) der IED fällt unter Kapitel II und ist deshalb auf Deponien in der Nachsorgephase nicht anzuwenden.

Im Übrigen nimmt der Entwurf der 45. BImSchV die Nachsorgephase von Deponien aus seinem Anwendungsbereich heraus.

Keine 1:1 Übernahme des Artikels 15(3) der IED notwendig (§ 43a Abs. 3 KrWG-E)

Der neue § 43a Abs. 3 sieht die unverzügliche Gewährleistung der Festsetzung der strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte nach der Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung vor und nutzt 1:1 die Formulierung aus Artikel 15 Absatz 3 der IED. Hier kann die bisherige Formulierung aus den §§7 Absatz 1a, 12 Absatz 1a bzw. 48 Absatz 1 des derzeit gültigen BImSchG übernommen werden:

„Nach jeder Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung ist unverzüglich zu gewährleisten, dass für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten [...] die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten.“

Begründung:

Die Neugestaltung des Artikels 15 Absatz 3 ist lediglich eine Klarstellung der entsprechenden Vorgaben der bisherigen IED. Auch die Forderungen der Vorgängerfassung der IED waren dahingehend auszulegen, die vollen Emissionsspannbreiten der den BVT assoziierten Emissionswerten der BVT-Schlussfolgerungen bei der Grenzwertfestlegung insbesondere mit Blick auf den strengsten Wert zu berücksichtigen. Die Festlegung der Emissionsgrenzwerte selbst sollte, wie bisher, für alle IED-Anlagen bundeseinheitlich in einem gesonderten Verfahren erfolgen, das sowohl die technische Erreichbarkeit von Emissionswerten als auch die Verhältnismäßigkeit angemessen berücksichtigt. Entsprechend kann die Regelung des derzeit gültigen BImSchG übernommen werden. Eine ergänzende Vorschrift ist notwendig, wie strengstmögliche Emissionsgrenzwerte ermittelt und bewertet werden können.

Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen wie bisher nach einem Jahr (§ 43a Abs. 3 KrWG-E)

Für bestehende Deponien ist in § 43a Abs. 3 Satz 2 die Umsetzung neu veröffentlichter BVT-Schlussfolgerungen innerhalb von 2 Jahren, statt wie bisher für IED-Anlagen nach einem Jahr vorgesehen. Dies muss auf ein Jahr wie im derzeit gültigen BImSchG angepasst werden:

„Im Hinblick auf bestehende Deponien ist

- 1. innerhalb ~~von zwei Jahren~~ eines Jahres nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Rechtsverordnung vorzunehmen und [...]“*

Begründung:

Eine Verkürzung der Zeit für die Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Rechtsverordnung ist notwendig, um die Rechtssicherheit für einen gegebenenfalls notwendige technische Erneuerung der Deponie innerhalb der 4-Jahresfrist zur Einhaltung der Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen schaffen. Selbst 3 Jahre für eine technische Erneuerung sind knapp bemessen, diese Zeit auf 2 Jahre zu begrenzen ist nicht praxistauglich.

Tiefgreifende industrielle Transformation vollständig umsetzen (§ 47a KrWG-E)

Der neue § 47a Abs. 2 sieht für bestehende Deponien eine Ausweitung der Frist für die Umsetzung der Anforderungen von BVT-Schlussfolgerungen auf bis zu acht Jahre vor, wenn sie unter eine tiefgreifende industrielle Transformation fällt. Analog zu dem neuen § 52a Abs. 2 BImSchG-E sollte diese Ausnahmeregelung nicht nur die tiefgreifende

industrielle Transformation der Anlage bzw. Deponie selbst, sondern auch die aus einer tiefgreifenden industriellen Transformation einer eng mit der Deponie verbundenen Anlage resultierende Stilllegung der Anlage berücksichtigen, wie in § 52a Absatz 3 BImSchG-E ausgeführt. Hierzu sollte § 47a um den folgenden Absatz 4 ergänzt werden:

„(4) Abweichend von Absatz 1 kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers von einer Aktualisierung der Genehmigung absehen oder den Betreiber von der Pflicht zur Einhaltung der an die BVT-Schlussfolgerungen angepassten Emissions- und Umweltsleistungsgrenzwerte befreien, wenn sich der Betreiber zur tiefgreifenden industriellen Transformation einer eng mit der Deponie verbundenen Anlage verpflichtet, aus der die Stilllegung der Deponie resultiert, diese im einschlägigen Transformationsplan der Deponie beschrieben ist und innerhalb von acht Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit abgeschlossen wird, die Genehmigung für die Anlage eine Beschreibung des Stilllegungsplans, den zugehörigen Zeitplan und die Etappenziele enthält und der Betreiber der zuständigen Behörde über die Fortschritte in Bezug auf den Stilllegungsplan für die Deponie jährlich Bericht erstattet.“

Nachfolgende Absätze sind entsprechend neu zu nummerieren.

Begründung:

Die im KrWG vorgesehene Berücksichtigung der tiefgreifenden industriellen Transformation für Deponien erfasst die Intention der IED nicht vollständig und steht hinter den vorgesehenen Regelungen im BImSchG zurück. Wenn einzelne oder mehrere Anlagen, welche der Deponie die Abfälle zur endgültigen Ablagerung liefern, aufgrund der tiefgreifenden industriellen Transformation diese Abfälle zukünftig nicht mehr liefern, entfällt der Zweck der Deponie und sie kann stillgelegt werden. Für diesen Fall müssen ebenfalls die Ausnahmeregelungen greifen. **Keine Verbindlichkeit der Orientierungswerte für die Umweltsleistung (§ 43a Abs. 4 KrWG-E)**

In § 43a Abs. 4 ist der Satz 2 zu streichen.

„(4) Nach jeder Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung ist unverzüglich zu gewährleisten, dass Orientierungswerte für die Umweltsleistung bei der Festlegung von Zielen und Leistungsindikatoren für wesentliche Umweltaspekte im Rahmen des Umweltmanagementsystems berücksichtigt werden. ~~Die Orientierungswerte dürfen nicht oberhalb der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltsleistungswerte festgelegt werden.~~ Enthalten die BVT-Schlussfolgerungen Umweltsleistungsvergleichswerte, sind die Orientierungswerte für die Umweltsleistung als Spannen festzulegen.“

Begründung:

Orientierungswerte sind indikativ und dürfen nicht mit einer solchen Regelung wie in Satz 2 nationalrechtlich verbindlich werden. Wie Satz 1 europarechtskonform klarstellt, sind die Werte zu berücksichtigen. Die Verbindlichkeit in Satz 2 widerspricht der IED aber auch schon der Regelung in Satz 1.

Artikel 4 - Änderung des Bundesberggesetzes (BBergG-E)

IED 1:1 umsetzen, keine verbindliche Nutzung erneuerbarer Energien (§ 57f Abs. 1 BBergG-E)

In § 57f Abs. 1 Nr. 1 ist lit. e zu streichen.

„(1) Für die Zulassung von Betriebsplänen von Vorhaben zur Gewinnung oder Aufbereitung vor Ort, im industriellen Maßstab der Erze Bauxit, Blei, Chrom, Eisen, Gold, Kobalt, Kupfer, Lithium, Mangan, Nickel, Palladium, Platin, Wolfram, Zink und Zinn, sind § 48 Absatz 2 und § 55 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. der Betriebsplan hat insgesamt ein hohes Schutzniveau für die Umwelt zu gewährleisten, indem [...]

~~e) die Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energie, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, ausgeweitet wird und“~~

Begründung:

Die Nutzung erneuerbarer Energien wird von der IED nicht gefordert.

Mitteilungspflichten gehen zu weit (§ 57f Abs. 2 BBergG-E)

§ 57f Abs. 2 Satz 2 sollte gestrichen werden.

„(2) § 20 Absatz 1 Satz 1 und 2, sowie 52 a Absatz 5 BImSchG gelten entsprechend.
~~Werden Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 nicht eingehalten, so hat der Unternehmer dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.“~~

Begründung:

§ 57f Abs. 2 Satz 2 geht zu weit. § 57f Abs. 1 Nr. 1 bedarf der Konkretisierung durch Nebenbestimmungen. Nr. 2 ist zudem nicht konkret genug, um eine Mitteilungspflicht auslösen zu können. Daher kann nicht eine Mitteilungspflicht ohne weiteres an Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 geknüpft werden. Grundsätzlich ist keine Mitteilungspflicht in der IED an der Stelle vorgesehen.

Kein Verstoß gegen abstrakte Betreiberpflichten möglich (§ 121a BBergG-E)

§ 121a muss umgestaltet werden und ist in der jetzigen Form zu streichen.

~~„§ 121a Schadensersatz bei Tätigkeiten nach § 57 f~~

~~Wird in Folge einer Tätigkeit nach § 57 f Absatz 1 die menschliche Gesundheit infolge eines Verstoßes gegen § 57 Absatz 1 Nummer 1 a und b und Nummer 2 verletzt, so ist die für den Verstoß verantwortliche natürliche oder juristische Person verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. § 14a Absatz 2 BImSchG gilt entsprechend.“~~

Begründung:

Der abstrakte Verweis in § 121a auf Verstoß „gegen § 57f Absatz 1 Nummer 1 a und b und Nummer 2“ ist fehlerhaft. Man kann nicht gegen abstrakte Betreiberpflichten verstoßen, sondern nur gegen Inhalts- und Nebenbestimmungen in einem Bescheid oder gegen eine vollziehbare Anordnung. Diese Regelung würde in der Form zu Missverständnissen in der Praxis führen und kaum umsetzbar sein.

Bußgeldvorschriften angemessen ausgestalten (§ 145 Abs. 4 BBergG-E)

§ 145 Abs. 4 Satz 2 ist nicht akzeptabel und geht viel zu weit, Er muss in dieser Ausgestaltung gestrichen werden.

~~„(4) [...] Im Fall einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie kann gegen juristische Personen und Personenvereinigungen eine höhere Geldbuße verhängt werden. Die Geldbuße darf 3 Prozent des in dem der Behördenentscheidung vorausgegangenem Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes des Betreibers in der Europäischen Union nicht übersteigen. Die Höhe des Gesamtumsatzes kann geschätzt werden.“~~

Begründung:

Schwerste Verstöße erfordern mehr als nur eine fehlende Gestattung, siehe Erwägungsgrund 51 der RL 2024/1785.

Mantelverordnung

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen

Artikel 1 - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

Anlagenbeschreibung in Begründung klarstellen (Anhang 1 Nr. 3.2)

Es ist zu begrüßen, dass die Anlagen zur Herstellung von Eisen und Stahl durch die Direktreduktion von Eisenerz gemäß ihrem Zweck durch die Erweiterung des Anhang 1 Nr. 3.2.3 „Anlagen zur Herstellung von direkt reduziertem Eisen mit einer Produktionskapazität von“ eindeutig in die Liste der genehmigungsbedürftigen Anlagen aufgenommen sind. Dadurch umfasst die Nr. 3.2 alle Anlagen zur Herstellung von Eisen und Stahl unabhängig von der dafür angewandten Technik. Allerdings ist die Einstufung als IED-Anlage formal nicht korrekt, da diese Aktivität nicht 1:1 im Anhang I der IED auftaucht. Eine **Klarstellung, dass die Aufbereitung des für den Prozess der Direktreduktion benötigten Reaktionsgases integraler Bestandteil der Anlage ist (z.B. Prozessgaserhitzer, Reformer)**, sollte **in der Begründung** zu der Änderung dieser Verordnung erfolgen.

Begründung:

Die Praxis zeigt, dass Fragen zur Einordnung auch integraler Anlagenbestandteile in Genehmigungsverfahren immer wieder zu Diskussionen führen. Diese können mittels solchen Hinweises in der Begründung vorweg beantwortet werden. Dies entspricht der üblichen Betriebsweise von Anlagen zur Herstellung von direkt reduziertem Eisen einschließlich der Prozessgaserzeugung und -erhitzung.

Artikel 3 - Fünfundvierzigste Verordnung über die Umsetzung von Managementvorgaben und Umweltsleistungswerten in Industrieanlagen – IE-Managementverordnung - 45. BImSchV

Eine 45. BImSchV ist zur Einführung des Umweltmanagementsystems nicht notwendig. Die Einführung sollte stattdessen auf Basis der bestehenden rechtlichen und technischen Normen, allen voran EMAS und ISO 14001, erfolgen.

Hilfsweise:

Definition des Umweltmanagementsystems bereinigen (§ 2 Begriffsbestimmungen)

Die Definition eines Umweltmanagementsystems in Nr. 4 ist hinreichend ohne den Zusatz „und den zusätzlichen Anforderungen aus Abschnitt 2 dieser Verordnung“. Dieser Zusatz kann gestrichen werden.

„(4) „Umweltmanagementsystem“ im Sinne dieser Verordnung ist ein System, das den Anforderungen der DIN EN ISO 14001, Ausgabe November 2015, oder den Anforderungen gemäß EMAS ~~und den zusätzlichen Anforderungen aus Abschnitt 2 dieser Verordnung~~ entspricht.“

Begründung:

Die DIN EN ISO 14001 sowie EMAS legen die Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem hinreichend fest. Zusätzliche Anforderungen sind unnötig und erhöhen die

bürokratischen Belastungen sowohl bei den Unternehmen als auch bei den Aufsichtsbehörden.

Erheblichkeitsschwelle für Chemikalienverzeichnis notwendig (§ 3 Anforderungen an die Einführung und den Betrieb von Umweltmanagementsystemen, Abs. 3 Nr. 5)

In § 3 Abs. 3 Nr. 5 müsste angefügt werden „in erheblicher Menge als solche, als Bestandteil (...)“. Oder es muss eine Erheblichkeitsschwelle in der Begründung beschrieben werden.

„(3) Der Betreiber einer Anlage hat sicherzustellen, dass das nach Absatz 1 erforderliche Umweltmanagementsystem mindestens folgende Elemente beinhaltet:

[...]

*5. ein Chemikalienverzeichnis der in der Anlage **in erheblicher Menge** als solche, als Bestandteile anderer Stoffe oder als Teil von Gemischen vorhandenen oder von ihr emittierten gefährlichen Stoffe im Sinne des § 3 Absatz 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unter besonderer Berücksichtigung der Stoffe, die die Kriterien des Artikels 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erfüllen, und der Stoffe, die Gegenstand einer Beschränkung gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sind, eine Risikobewertung der Auswirkungen dieser Stoffe auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie eine Analyse der Möglichkeiten einer Substitution durch sicherere Alternativen oder der Verringerung ihrer Verwendung oder Emissionen“*

Begründung:

Ohne eine Erheblichkeitsschwelle kann ein solches Verzeichnis nicht umsetzbar sein. Nach dieser Regelung würde selbst der Essigreiniger in der Teeküche des Leitstandes in der Anlage darunterfallen. Das ist so von der IED nicht gewollt.

Verzicht auf Fortschreibung Chemikalienverzeichnis nicht einschränken (§ 3 Anforderungen an die Einführung und den Betrieb von Umweltmanagementsystemen, Abs. 4)

In § 3 Abs. 4 in dem Satz „Auf die gesonderte Erstellung und Fortschreibung eines Chemikalienverzeichnisses kann verzichtet werden, soweit (...)“ muss es statt „soweit“ heißen „wenn“.

*„(4) [...] Auf die gesonderte Erstellung und Fortschreibung eines Chemikalienverzeichnisses kann verzichtet werden, **soweit wenn** die gemäß der Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 384) geändert worden ist [...]“*

Begründung:

Ohne diese Änderung kann die Verzichtregelung in der Praxis nicht zur Anwendung kommen. Ein Betreiber muss darauf vertrauen können, dass wenn er andere Mechanismen wie solche der Gefahrstoffverordnung ordnungsgemäß umsetzt, diese Anforderung aus der 45. BImSchV auch erfüllt ist. Es muss eine echte Vermutungsregelung sein und keine Regelung, die eine ständige Vollständigkeitsprüfung der Stoffdaten erfordert. Sollte die Regelung so bleiben, werden Auditoren, Betreiber und Behörden diese nicht anwenden können.

Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem können nicht in der Verordnung normiert werden (§ 3 Anforderungen an die Einführung und den Betrieb von Umweltmanagementsystemen)

Bis auf die Setzung der Frist zur Inbetriebnahme des Umweltmanagementsystems ist § 3 überflüssig. **Die Absätze 2 und 3 sollten vollständig gestrichen werden.**

Begründung:

Die Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem werden hinreichend durch die DIN ISO 14001 oder die EMAS vorgegeben

So bedürfen die Anforderungen an ein durch eine akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle zertifizierbares UMS einer Festlegung in einem durch eine nationale Akkreditierungsstelle geprüften Konformitätsbewertungsprogramm oder einer Norm. Festlegungen in einer Verordnung sind hierfür nicht ausreichend.

Keine Veröffentlichung einschlägiger Informationen (§ 5 Veröffentlichung)

Die Verpflichtungen des Betreibers sollten hinsichtlich der Veröffentlichung eingeschränkt werden. Die Veröffentlichung der „für die in § 3 Absatz 2 aufgeführten Elemente einschlägigen Informationen“ sollte gestrichen werden. Der Hinweis auf die Umwelterklärung und auch der letzte Satz sollte zudem entfernt werden.

„Der Betreiber ist verpflichtet, die im Umweltmanagementsystem festgelegten ~~und für die in § 3 Absatz 2 aufgeführten Elemente einschlägigen Informationen~~, sowie den Transformationsplan und den Nachweis der Konformitätsbewertung gemäß § 7 Absatz 3 gebührenfrei im Internet bis zum Erlöschen der Genehmigung zu veröffentlichen und regelmäßig zu aktualisieren. Der Zugang zu diesen Informationen darf nicht auf registrierte Nutzer beschränkt werden. ~~Die Veröffentlichung kann durch die Umwelterklärung gemäß Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 erfolgen, die diese Informationen enthält.~~ Soweit das Bekanntgeben der Informationen nachteilige Auswirkungen auf öffentliche oder sonstige Schutzgüter gemäß des § 8 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 des Umweltinformationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, hätte, können die entsprechenden Stellen für die Veröffentlichung umformuliert oder, soweit das nicht möglich ist, unkenntlich gemacht werden. ~~Bei der Entscheidung sind die Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen entsprechend anzuwenden.~~“

Begründung:

Das Umweltmanagementsystem ist bereits hinreichend definiert. Durch Streichung des § 3 Abs. 2 ist der Verweis auf diesen Absatz hinfällig. Der Nachweis der Konformitätsbewertung ist hinreichend und nur dieser zu veröffentlichen.

Der Verweis auf die Umwelterklärung sollte entfallen, weil dadurch ISO 14001 gegenüber EMAS schlechter gestellt würde. Auch § 5 letzter Satz sollte gestrichen werden, weil er einen zu generellen Hinweis auf das Umweltinformationsgesetz enthält, der nur zu Missverständnissen im Vollzug sowie bei der Anwendung von § 5 führen wird.

Keine Messverpflichtung und Datenerhebung (§ 6 Messverpflichtungen und Datenerhebung)

§ 6 sollte vollständig gestrichen werden.

Begründung:

Eine Messverpflichtung mit Verweis auf § 3 Absatz 2 ist zu verwerfen. Entsprechende Verpflichtungen sind bereits im einschlägigen Umweltmanagementsystem geregelt, § 3 Absatz 2 sollte gestrichen werden. Das Monitoring der durch die IED vorgegebenen Anforderungen an die Einhaltung von Umweltsleistungswerten sollte in einer gesonderten Verwaltungsvorschrift geregelt werden. § 6 ist damit überflüssig.

Nachweis der Konformitätsbewertung korrigieren (§ 7 Konformitätsbewertung und Nachweise)

Die zusätzlichen Beschreibungen der Konformitätsbescheinigungen in § 7 Absatz 2 sind zu streichen.

„(2) [...] Als Nachweis gilt ein EMAS-Registrierungsbescheid oder ein Zertifikat nach DIN EN ISO 14001, ~~dass [sic] auch die sich aus Abschnitt 2 dieser Verordnung ergebenden zusätzlichen Anforderungen umfasst. Der Inhalt des Zertifikats richtet sich nach den Vorgaben der Anlage 2.~~“

Begründung:

Ein EMAS-Registrierungsbescheid sowie ein Zertifikat nach DIN EN ISO 14001 sind bereits hinreichend definiert. Zusätze sind nicht zulässig in den jeweiligen geforderten Konformitätsbewertungssystemen. Der Hinweis in der Begründung zu der 45. BImSchV, dass zukünftig die Akkreditierung der entsprechenden Konformitätsbewertungsstellen erweitert wird, reicht nicht, zeigt aber die fehlende Grundlage auf. Tatsächlich gibt es europaweit keine Konformitätsbewertungsstelle, die für die Zertifizierung der Übereinstimmung eines Umweltmanagementsystems mit den Anforderungen der IED akkreditiert ist. Auf dieser Grundlage hat die Kommission die Möglichkeit der Überprüfung des Umweltmanagementsystems in Artikel 14a der IED beschlossen. Weitere Anforderungen gehen über europäisches Recht hinaus.

Keine Berichts- und Vorlagepflichten, Information nur auf Verlangen (§ 8 Berichts- und Vorlagepflichten)

§ 8 Abs. 1 sollte vollständig gestrichen werden.

„(1) ~~Der Betreiber ist verpflichtet, der zuständigen Behörde über den Fortschritt bei der Erreichung der Umweltziele gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 jährlich zu berichten. Die Berichterstattung erfolgt ausschließlich elektronisch. Die zuständige oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht bestimmte Behörde kann das Datenformat festlegen. Die Berichterstattung kann auch durch Mitteilung der Internetfundstelle der gemäß § 5 Satz 1 zu veröffentlichenden Informationen erfüllt werden, soweit diese mindestens jährlich aktualisiert werden.~~“

(12) Der Betreiber ist verpflichtet Informationen zur Erfüllung der Vorgaben gemäß § 3 und § 6 der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“

Begründung:

Der Verweis in Absatz 1 Satz 1 auf § 3 Absatz 2 ist nach einer Streichung dieses Absatzes hinfällig. Eine doppelte Prüfung, einmal durch den Auditor und einmal durch die Behörde, muss ausgeschlossen werden. Es ist nicht klar, was die Information an die Behörde bewirken soll, wenn die Ziele und Maßnahmen nicht verbindlich sind bzw. ein Verstoß gegen

den Transformationsplan keine Rechtsfolgen haben kann. Die Information an die zuständige Behörde auf Verlangen, wie in § 8 Abs. 2 festgelegt, reicht aus.

Liste der Ordnungswidrigkeiten einschränken (§ 12 Ordnungswidrigkeiten)

§ 12 Nr. 1 ist nicht sachgerecht und muss überarbeitet werden.

„Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) ~~**entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 ein Umweltmanagementsystem nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einrichtet oder nicht oder nicht richtig umsetzt,**~~

Begründung:

Angesichts dessen, dass das UMS neuartig ist und auch mit dieser 45. BImSchV weder konkret noch in der Praxis erprobt ist, sollten allein die „nicht“ oder „nicht rechtzeitige Einrichtung“ bußgeldbewehrt sein. Zumal die IED den Bußgeldtatbestand so nicht fordert. Ansonsten sind viele unnötige Bußgeldverfahren, die mitunter auf die Unklarheit der 45. BImSchV zurückzuführen sein werden, vorprogrammiert.

Nummer 1 der Liste der Ordnungswidrigkeiten zielt auch auf die Umsetzung des UMS. Was die Umsetzung des UMS bedeutet, ist völlig unklar. Zu sanktionieren, dass ein UMS nicht oder nicht richtig umgesetzt wurde, geht deshalb viel zu weit und ist keinesfalls, wie es die Begründung erläutert, europäisch vorgegeben. Was „richtig“ ist, kann nur in der Konformitätsbewertung nach §7 beurteilt werden, die in der Regel keine Prüfung der vollständigen „Umsetzung“ des UMS ist. Jeder dokumentierte Mangel darf keine Ordnungswidrigkeit sein.

Streichung der aus den BVT-Schlussfolgerungen entnommenen branchenspezifischen Merkmale des Umweltmanagementsystems (Anlage 1 Branchenspezifische Merkmale des Umweltmanagementsystems)

Anlage 1 sollte gestrichen werden.

Begründung:

Anforderungen an einschlägige Umweltmanagementsysteme können so nicht definiert werden. Die Anforderungen des grundlegenden Umweltmanagementsystems sind bereits hinreichend.

Streichung der Anforderungen an den Konformitätsnachweis (Anlage 2 Vorgaben an das Zertifikat nach § 7 Absatz 2)

Die neue Anlage 2 sollte gestrichen werden.

Begründung:

Nach der Begründung werden in Anlage 2 Mindestvorgaben an das Zertifikat nach DIN EN ISO 14001 gemäß § 7 Absatz 2 festgelegt, um sicherzustellen, dass diese Konformitätsaussage auch die sich aus dieser Verordnung ergebenden zusätzlichen Anforderungen umfasst. Die 45. BImSchV kann keine Anforderungen an den Konformitätsnachweis festlegen. Die Vorgaben an ein Zertifikat nach DIN EN ISO 14001 sind durch die Akkreditierung der nationalen Akkreditierungsstelle hinreichend bestimmt. Es bedarf somit keiner Anlage

2. Die Anforderungen sind entweder überflüssig oder stehen im Widerspruch zu den Anforderungen der Akkreditierungsstelle.

Artikel 4 - Absatz 1 Neunte Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV

Verfahren zur Ermittlung der strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte fehlt

Eine **Regelung** fehlt in der 9. BImSchV dazu, **wie** die Behörde im Verfahren den **strengstmöglichen Emissionsgrenzwert ermitteln und bewerten** soll. Die Festlegungen in den §§ 7, 12 und 48 BImSchG-E zur Festlegung der strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte sind so völlig unbestimmt und können entfallen.

Änderungen zu Prüfung der Unterlagen zu weitgehend (§ 4a 9. BImSchV-E)

Die in Artikel 4 Abs. 1 vorgeschlagenen Änderungen in § 4a Abs. 1 der 9. BImSchV werden abgelehnt.

Begründung:

Die Angabe „**§ 20 oder § 21**“ ist korrekt und sollte nicht geändert werden. Da im Einzelfall von der Behörde festzulegen ist, welche Unterlagen für die Prüfung und den Genehmigungsbescheid erforderlich sind. Bei der Änderung zu „**§ 20 und die in § 21**“ könnte die Behörde sich gezwungen sehen, unbedingt auch Angaben aus § 21 einzufordern, auch wenn sie diese nicht für erforderlich hält.

Die Ergänzung „an Wasser“ ist für die Umsetzung der IED nicht relevant. Im deutschen Recht sind Anforderungen an die Benutzung von Wasser und Einleitungen in Oberflächengewässer abschließend im Wasserrecht geregelt, siehe § 13 BImSchG.

Änderungen zur Erfassung der Umweltleistung sind zu weitgehend (§ 21 Abs. 3a 9. BImSchV-E)

Die in Artikel 4 Abs. 1 vorgeschlagenen **Änderungen in § 21 Abs. 3a werden abgelehnt.**

Begründung:

Auflagen in Bezug auf Indirekteinleitungen oder Oberflächenwasser müssen im Wasserrecht ergehen, § 13 BImSchG. Auflagen zur Behandlung von Abfall sind nicht zur Umsetzung der IED erforderlich und werden wie bisher von den beteiligten Abfallbehörden nach KrWG festgelegt. Die IED will nur die Quantität des Abfallaufkommens durch Regelung der Umweltleistung adressieren, mit der Überwachung und Behandlung von Abfällen hat das nichts zu tun.

Artikel 4 Absatz 5 – Deponieverordnung - DepV

Die Konsolidierung der Nebenbestimmungen von Genehmigungen ist kein Regelfall (§ 21a Abs. 1 Satz 1 DepV-E)

Es darf nicht zum Regelfall erklärt werden, dass bei der Veröffentlichung von Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung und Plangenehmigung im Internet die Nebenbestimmungen in einer konsolidierten Fassung beizufügen sind. Der entsprechende Vorschlag in § 21a Abs. 1 sollte geändert werden.

Art 24 Abs. 2 Buchst. a) IED sollte so in der Deponieverordnung umgesetzt werden, dass sich eine Veröffentlichungspflicht nur auf ausdrücklich von der Behörde konsolidierte Genehmigungsaufgaben beziehen darf und dies auch nur auf solche, die den Regelungsgegenstand der IED betreffen.

Begründung:

Die Veröffentlichung der Nebenbestimmungen zur Planfeststellung in einer konsolidierten Fassung im Internet ist weder praxistauglich noch europarechtlich erforderlich und führt zu erheblichem bürokratischem Aufwand bei den Genehmigungsbehörden und den Betreibern.

Ihre Ansprechpartner:innen

Gerhard Endemann | Leiter Umwelt- & Nachhaltigkeitspolitik

+49 171 374 9891 | gerhard.endemann@wvstahl.de

Dr. Matthias Messner | Referent Umwelt- & Nachhaltigkeitspolitik

+49 151 1209 6420 | matthias.messner@wvstahl.de



WIRTSCHAFTS
VEREINIGUNG **Stahl**

Wirtschaftsvereinigung Stahl
Französische Straße 8
10117 Berlin

+49 30 2325546-0

info@wvstahl.de
www.wvstahl.de

Mitglied im

